

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 56/12 B**

L 3 SB 706/12 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 SB 4910/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky  
und Othmer  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 2012 Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten  
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Urteil vom 27.6.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 100 sowie die Zuerkennung verschiedener Merkzeichen verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil (zugestellt am 6.7.2012) hat die Klägerin selbst mit einem am 2.8.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 30.7.2012 sinngemäß Beschwerde ("Widerspruch") eingelegt und durch Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 10.8.2012 beantragt, ihr für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 3 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 4 Als Rechtsmittel kommt hier allein eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG in Betracht. Diese hätte nach § 160a Abs 1 S 2 SGG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Berufungsurteils, also bis zum 6.8.2012, durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) beim BSG eingelegt werden müssen. Das ist nicht geschehen.
- 5 Hinsichtlich dieser Fristversäumnis scheidet auch eine spätere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Diese setzt nach § 67 Abs 1 SGG voraus, dass der betreffende Beteiligte ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist, wie hier die Frist des § 160a Abs 1 S 2 SGG, einzuhalten. Das kann bei der Klägerin nicht angenommen werden.
- 6 Zwar mag die Klägerin aus wirtschaftlichen Gründen und damit unverschuldet gehindert gewesen sein, rechtzeitig auf ihre Kosten einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (insbesondere einen Rechtsanwalt) mit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu beauftragen. Sie hat jedoch innerhalb der Beschwerdefrist nicht alles Zumutbare getan, um dieses Hindernis zu beseitigen. Dazu hätte sie vor Ablauf dieser Frist einen ordnungsgemäßen Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren stellen müssen, wozu auch die rechtzeitige Einreichung der gesetzlich vorgesehenen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und Abs 4 ZPO) gehört (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und Nr 3; aus der jüngeren Rspr etwa BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 3, 5). Auf diese Erfordernisse ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils und mit Schreiben des Senats vom 3.8.2012 hingewiesen worden.



- 7 Diesen Anforderungen hat die Klägerin nicht Genüge getan. Vielmehr ist der PKH-Antrag der Klägerin erst nach Fristablauf beim BSG eingegangen, ohne dass dafür unverschuldete Hinderungsgründe ersichtlich sind. Da die Klägerin die Sendung mit dem PKH-Antrag zwei Tage nach Fristablauf (nämlich am 8.8.2012) zur Post gegeben hat, war ein fristgerechter Eingang unmöglich.
- 8 Da der Klägerin nach alledem PKH nicht zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil diese nicht zu den vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehört, die sich selbst vertreten können (vgl § 73 Abs 4 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)